

Krankheit

Während des Krisenzustands galten mehrere Ausnahmeregelungen:

- die CNS zahlte zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 direkt für alle Krankheitstage oder Tage bei der schrittweisen Rückkehr an den Arbeitsplatz;
- der Kündigungsschutz im Krankheitsfall wurde um 99 Tage verlängert (Dauer des Krisenzustands). Nur Entlassungen aus schwerwiegenden Gründen waren zulässig;
- die gesetzliche Obergrenze von 78 Wochen in einem Referenzzeitraum von 104 Wochen wurde ausgesetzt.

Mit dem Ende des Krisenzustands am 24. Juni 2020 treten wieder die normalen Bestimmungen mit einigen Übergangsmaßnahmen in Kraft.



Wer zahlt das Krankengeld ab dem 1. Juli 2020?



Das volle Gehalt mit Zuschlägen ist bis zum Ende des Monats, in dem der 77. Krankheitstag eintritt, durch den Arbeitgeber gesichert. Erst nach Ablauf dieser Frist zahlt die CNS Krankengeld. Krankenscheine, die zwischen dem 22. und 30. Juni 2020 ausgestellt oder eingeschickt wurden bzw. die der Arbeitgeber der CNS nach dem 30. Juni 2020 meldet, werden weiterhin direkt von der CNS vergütet.



Mein Krankengeld zwischen April und Juni 2020 war nicht korrekt, was soll ich tun?



Da sich die Berechnungsmethode der CNS von der des Arbeitgebers unterscheidet, können Differenzen auftreten.

- **Bei einer überhöhten Zahlung:** Melden Sie die Differenz und vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Rückerstattung der überhöhten Zahlung;
- **Bei einer Differenz zu Ihrem Nachteil:** Der Arbeitgeber muss Ihnen eine Abrechnung über die Vergütung vorlegen, die entsprechend der vollen Lohnfortzahlung fällig gewesen wäre. Gleichzeitig wird die CNS im September 2020 eine Aufstellung des gezahlten Krankengeldes erstellen. Der Arbeitgeber muss Ihnen die Differenz zahlen.



Muss ich die gesetzliche Frist von max. 3 Tagen einhalten, um den Krankenschein einzureichen?



Ja, spätestens am 3. Krankheitstag müssen der Arbeitgeber und die CNS den Krankenschein erhalten haben. Der LCGB rät Ihnen jedoch, diesen so schnell wie möglich an die CNS und den Arbeitgeber zu schicken.



Wie hoch ist das Krankengeld im Falle von Kurzarbeit?



Krankheitszeiten während der Kurzarbeit werden zu 100% kompensiert.

LCGB-INFO



Kann ich nach 26 Krankheitswochen entlassen werden?



Ja, der Kündigungsschutz endet nach 26 Krankheitswochen. Wurden die 26 Krankheitswochen zwischen dem 8. April und dem 24. Juni 2020 erreicht, verlängert sich der Kündigungsschutz um 99 Tage (Dauer des Krisenzustands). Der Kündigungsschutz gilt nicht für Entlassungen aus schwerwiegendem Grund.



Verliere ich meinen Anspruch auf Krankengeld nach 78 Wochen?



Ja, die Berechnung der 78-Wochengrenze bei Krankheit gilt wieder. Allerdings werden Krankheitstage zwischen dem 18. März und dem 24. Juni 2020 nicht angerechnet. Sobald die 78 Krankheitswochen innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch beendet, der Versicherte wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen und verliert seinen Anspruch auf Krankengeld.



Habe ich weiterhin Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen?



Der Sonderurlaub aus familiären Gründen aufgrund des Coronavirus endet am 15. Juli 2020. Danach haben Eltern nur noch Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Alter des Kindes abhängt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-4 Jahren;
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4-13 Jahren;
- 5 Tage bei stationärer Behandlung eines Kindes zwischen 13-18 Jahren (für Kinder, die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, gilt die Höchstaltersgrenze nicht).

Der Sonderurlaub wird nur bei Nachweis eines ärztlichen Attests gewährt und kann aufgeteilt, aber nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause ist, hat nur der berufstätige Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen. Die Nichtkumulierung zwischen Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen bleibt bestehen.



Wird der Urlaub aus familiären Gründen vom Arbeitgeber oder von der CNS bezahlt?



Der Urlaub aus familiären Gründen wird zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt und auch die folgenden Sonderurlaube werden vom Arbeitgeber bezahlt:

- der neu eingeführte Urlaub zur Unterstützung der Familie;
- der Urlaub zur Sterbebegleitung.

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie das LCGB Info-Center:

11, rue du Commerce | L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222 | ✉ infocenter@lrgb.lu



Krankheit
FAQ